



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
(Rieselentgasungsanlage)

vom 14.11.2019

Betreiber: Evonik Degussa GmbH, Werk Herne Witten, Betriebsteil Witten
am Standort: Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten

Die Firma Evonik Degussa GmbH betreibt am o. g. Standort mehrere Anlagen zur Herstellung von chemischen Produkten (Polyester und Polyamide). In der Rieselentgasung werden die Abwässer einiger Anlagen vor der Einleitung in die Kanalisation der Emschergenossenschaft behandelt.

Datum der Überwachung: 07.11.2019

Vor-Ort-Aufwand: 4 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 4 h

Gesamtaufwand: 8 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser)

Grundlage der Überwachung: § 100 WHG i. V. m. § 8 IZÜV

Ergebnis der Überwachung: Bei der Überwachung wurden keine ersichtlichen Mängel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.